

[INDUS]

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR
DEN AUFSICHTSRAT DER
INDUS HOLDING AG**

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der INDUS Holding AG¹

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2023 seine Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat handelt nach den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweiligen Fassung, soweit nicht in der Entsprechenserklärung Abweichungen erklärt werden.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
3. Die Zugehörigkeitsdauer der einzelnen Mitglieder zum Aufsichtsrat soll spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung enden, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das jeweilige Mitglied dem Aufsichtsrat ununterbrochen 15 Jahre, d. h. in der Regel drei volle Amtsperioden, angehört hat. Zudem endet die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zum Aufsichtsrat spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres eines Mitglieds folgt. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats sollen die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer gemäß Satz 1 sowie die Altersgrenze gemäß Satz 2 berücksichtigen.

§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

1. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben, sofern Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, die gleichen Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie sollen dabei in angemessener Weise von der Gesellschaft unterstützt werden.

§ 3 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

1. In einer Sitzung unmittelbar nach der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemäß § 27 MitbestG. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zugehörigkeit der Gewählten

¹ In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

zum Aufsichtsrat oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat, soweit Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nur, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsratsamt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

2. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende Gespräche mit institutionellen Investoren über aufsichtsratspezifische Themen führt, hat er dem Aufsichtsrat in der darauffolgenden Sitzung zu berichten, in keinem Fall jedoch später, als er den Vorstand über diese Gespräche unterrichtet.

§ 4 SITZUNGEN, EINBERUFUNG

1. In der Regel soll der Aufsichtsrat in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten; er muss jedoch mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Weitere Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen.
2. Sitzungen sollen in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abgehalten werden (Präsenzsitzungen); dies gilt insbesondere für Sitzungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 dieser Geschäftsordnung sowie Sitzungen, in denen über die Billigung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden soll. Im Übrigen können Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden auch durch Telefon-, Video- oder Internetkonferenz oder vergleichbare Kommunikationsmittel durchgeführt werden, und zwar auch in der Weise, dass nur einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege dieser Kommunikationsmittel zugeschaltet werden.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Wenn der Vorsitzende die Dringlichkeit feststellt und hierauf in der Einberufung hinweist, kann diese Frist angemessen verkürzt werden, dabei sollen auch in diesem Fall zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung mindestens drei Tage liegen.
4. Die Einberufung der Sitzungen kann schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten erfolgen.
5. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Beschlussvorlagen und Unterlagen sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden. Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf

hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall mit Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Medien abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.

6. Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen bedarf es auch keiner Mitteilung der Tagesordnung.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt oder der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen, nimmt der Vorstand an diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

§ 5 SITZUNGSLEITER

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung.
2. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte nach pflichtgemäßem Ermessen auf die nächste Sitzung vertagen, sofern in der Sitzung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
3. Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.
4. Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen. Darüber hinaus können im Einzelfall Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden, sofern dies der Aufsichtsrat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds beschließt.

§ 6 BESCHLUSSFASSUNG

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, per Telefax, per Telefon oder mittels elektronischer Medien übermittelte bzw. vorgenommene Stimmabgaben sowie auch in Kombination aller zuvor genannten Beschlusswege gefasst werden. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gegen die Art der Abstimmung besteht ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach der Satzung zu bestehen hat, teilnimmt. Als Teilnahme gilt auch die Zuschaltung per Telefon-, per Video- oder per Internetkonferenz oder über vergleichbare Kommunikationsmittel. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Sitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Telekommunikationsmittel übermittelte und qualifiziert signierte Stimmabgabe überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
5. Sind in einer Sitzung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und nehmen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder auch nicht im Wege gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung teil, so ist die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Bei einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, wenn keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, innerhalb der nächsten vier Wochen statt. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.

6. Die Regelungen von § 6 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung, wenn jeweils die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung teilnimmt.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich in Abschrift zuzuleiten oder auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Versand beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats von einem in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglied oder einem in der Sitzung nicht anwesenden Aufsichtsratsmitglied, welches aber an Abstimmungen der Sitzung durch Stimmabgabe teilgenommen hat, schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist. Werden Beschlüsse ausnahmsweise bereits in der Sitzung vom Aufsichtsratsvorsitzenden ausgefertigt und unterzeichnet, ist der Widerspruch nur während der Sitzung zulässig.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Maßnahmen vorzunehmen. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 7 SCHWEIGEPFLICHT/RÜCKGABEPFLICHT

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebsgeheimnisse oder Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung ihres Amtes hinaus. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erhalten hat und deren Offenlegung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder

des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und sonstige (auch digitale) Datenverkörperungen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben oder - soweit eine Übergabe körperlich nicht möglich ist - die Informationen datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten und dem Aufsichtsratsvorsitzendem die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 8 AUSSCHÜSSE

1. Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, die bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen können. Er bestellt als ständige Ausschüsse den Personalausschuss (§ 9), den Prüfungsausschuss (§ 10), den Nominierungsausschuss (§ 11), den Strategie- und ESG-Ausschuss (§ 12) sowie den Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Bei der Wahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses sind allein die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner stimmberechtigt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Die Wahlen zur Besetzung der ständigen Ausschüsse erfolgen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats. Unterbleibt in einer konstituierenden Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder fort, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betreffenden Ausschüsse durchzuführen.
3. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

5. Dem Aufsichtsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 9 PERSONALAUSSCHUSS

1. Dem Personalausschuss gehören vier Aufsichtsratsmitglieder an. Ihm gehören der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats an, ohne dass es insoweit einer Wahl durch den Aufsichtsrat bedarf. Der Personalausschuss steht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
2. Der Personalausschuss ist beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats folgende Aufgaben zu erledigen, sofern diese nicht dem Aufsichtsratsplenum zugewiesen sind:
 - a. Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - b. Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zum Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern einschließlich der Vergütung.
 - c. Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zum Vorstandsvergütungssystem sowie dessen regelmäßige Überprüfung und zur Vergütung der Vorstandsmitglieder.
 - d. Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats in sonstigen Vorstandsdienstangelegenheiten.
 - e. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG sowie von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen, an dem ein Vorstandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist.
 - f. Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften eines verbundenen Unternehmens mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Unternehmen, an dem ein Vorstandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist.
 - g. Einwilligung zu Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG.
 - h. Zustimmung des Aufsichtsrats zur Übernahme von Nebentätigkeiten einschließlich Aufsichtsratsmandaten und vergleichbaren Funktionen eines Vorstandsmitglieds außerhalb des Konzerns.
 - i. Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften mit Angehörigen eines Vorstandsmitglieds.
 - j. Gewährung von Krediten an den in § 89 und 115 AktG genannten Personenkreis.
 - k. Zustimmung des Aufsichtsrats zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG.

3. Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei soll er auch die Personalplanungen hinsichtlich des obersten Führungskreises und die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter oder die im Rahmen gesetzlicher Vorgaben für den Frauenanteil im Vorstand festgelegte Zielgröße sowie generell die Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

§ 10 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

1. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder an, die in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern gewählt. Er soll zumindest auf einem der in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Gebiete entsprechend sachverständig sein; er soll ferner unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär sein. Sofern er die Unabhängigkeit verliert, berührt das seine Ausschussmitgliedschaft nicht, der Ausschuss hat aber unverzüglich einen neuen Ausschussvorsitzenden zu wählen.
2. Dem Prüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Erörterung des Zwischenabschlusses, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Prüfung des Jahresabschlusses, Lageberichts, Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie des Beschlussvorschlags des Vorstands zur Gewinnverwendung vor.
 - b. Der Prüfungsausschuss hat sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, dem Risikomanagementsystem und dem internen Revisionssystem sowie der Abschlussprüfung, dabei insbesondere mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen zu befassen.
 - c. Der Prüfungsausschuss erörtert die Halbjahresfinanzberichte und die Zwischenlageberichte und Quartalsmitteilungen mit dem Vorstand sowie im Fall der prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts darüber hinaus mit dem Prüfer jeweils vor der Veröffentlichung.

- d. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Compliance und prüft die nicht-finanzielle Berichterstattung unabhängig davon, ob sie im Lagebericht oder Konzernlagebericht erfolgt oder in einer gesonderten nichtfinanziellen Erklärung oder einer nichtfinanziellen Konzernklärung geleistet wird.
 - e. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers sowie des Prüfers des Halbjahresfinanzberichts vor, sofern dieser einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird. Nach der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung erteilt er den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Insbesondere legt der Prüfungsausschuss den Umfang der Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer fest. Zur Überwachung der Abschlussprüfung im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, hat er geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
3. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen, nimmt der Vorstand an diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung des Prüfungsausschusses nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

§ 11 NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS

1. Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei weitere Mitglieder an, die allein von den Mitgliedern der Anteilseigner aus deren Mitte gewählt werden. Er steht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
2. Dem Nominierungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Vorschlag von geeigneten Kandidaten für die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele und des verabschiedeten Kompetenzprofils, potentieller Interessenkonflikte sowie der Vielfalt (Diversity). Dabei ist auf eine angemessene Beteiligung von Männern und Frauen und darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anteilseigner in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, auf dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind.
 - b. Unterstützung des Vorstands bei einem Antrag gemäß § 104 AktG zur gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner.

§ 12 STRATEGIE- UND ESG-AUSSCHUSS

1. Dem Strategie- und ESG-Ausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei bis vier weitere Mitglieder mit ausgewiesener Fachexpertise im Bereich Strategieplanung

und Nachhaltigkeit an. Der Strategie- und ESG-Ausschuss steht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

2. Der Strategie- und ESG-Ausschuss berät den Vorstand über die strategische Perspektive, Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens sowie in Angelegenheiten mit strategischer Bedeutung für die Gesellschaft und für die mit ihr verbundenen Unternehmen. Er befasst sich mit der nachhaltigen Unternehmensführung sowie der Geschäftstätigkeit des Unternehmens in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG).
3. Dem Strategie- und ESG-Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Der Strategie- und ESG-Ausschuss bereitet Prozesse zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Geschäftsstrategie vor und überwacht die Vorgehensweise des Vorstands zur Integration von ESG-Aspekten in die Unternehmensstrategie.
 - b. Der Strategie- und ESG-Ausschuss berät den Vorstand zu den strategischen Zielen und bereitet die jährliche Strategiesitzung des Aufsichtsrats vor.
 - c. Der Strategie- und ESG-Ausschuss berät den Vorstand zu den Nachhaltigkeits- und sonstigen ESG-Zielen.
 - d. Der Strategie- und ESG-Ausschuss unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Vorprüfung nachhaltigkeitsbezogener Aussagen im Rahmen der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts.
 - e. Darüber hinaus unterstützt der Strategie- und ESG-Ausschuss den Personalausschuss bei der Festsetzung von ESG-Zielen für die Vergütung des Vorstands.
4. Der Strategie- und ESG-Ausschuss soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

§ 13 BESCHLÜSSE ZUR GESCHLECHTERQUOTE

Für Beschlüsse der Gruppe der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder Arbeitnehmer hinsichtlich der Erfüllung der Geschlechterquote gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit sich eine Gruppe für diese Zwecke nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

Bergisch Gladbach, den 16. Mai 2023

INDUS Holding AG



Der Aufsichtsrat
Vorsitzender